

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 65

11. Dezember

2020

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 und 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1, 2 des Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie § 11 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungs-verordnung) und der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutz-verordnung) des Landes Hessen vom 26. November 2020 (GVBl. S. 825) ergeht folgende

Allgemeinverfügung

1. Für das Gebiet der Stadt Hattersheim gilt:

Täglich im Zeitraum zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr des Folgetages ist das Verlassen einer im Stadtgebiet gelegenen Wohnung grundsätzlich untersagt. Während des in Satz 1 genannten Zeitraums ist der Aufenthalt im Stadtgebiet grundsätzlich auch Personen untersagt, die nicht in Hattersheim sesshaft sind.

2. Ausnahmen von den in Absatz 1 statuierten Verboten gelten nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe. Gewichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme Ehrenamtlicher an Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
- b) Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
- c) Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
- d) Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- e) Begleitung Sterbender,
- f) Teilnahme an Gottesdiensten zu besonderen religiösen Anlässen,
- g) Versorgung von Tieren,
- h) Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und -prävention.

3. Der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum und die Abgabe von Alkohol zum Sofortverzehr wird ganztags untersagt.
4. Im Falle einer Kontrolle durch die Polizei oder das Ordnungsamt sind die gewichtigen Gründe im Sinne der Ziffer 2 durch Betroffene glaubhaft zu machen.
5. Es wird angeordnet, dass an allen Schulen nach § 33 Nr. 3 IfSG in der Stadt Hattersheim ab der Jahrgangsstufe 8 (außer Abschlussklassen) folgendes eingehalten wird:

Einhaltung des Abstands von 1,5 m im gesamten schulischen Geschehen.
6. Hinweis: Sobald der 7-Tages-Inzidenzwert fünf Tage in Folge unter 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern liegt, wird diese Allgemeinverfügung aufgehoben, was gesondert bekanntgemacht wird.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 12. Dezember 2020, Ziffer 5 jedoch erst am 16. Dezember 2020 in Kraft. Sie gilt zunächst bis einschließlich 03. Januar 2021, Verlängerung bleibt vorbehalten.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sind in § 28a IfSG (nicht abschließend) aufgezählt. Insbesondere können Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen (Ziffer 3) erlassen werden und die Alkoholabgabe und des Alkoholkonsums (Ziffer 9) verboten werden. Auch können Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 [insb, Schulen], geschlossen werden oder Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs erlassen werden (Ziffer 16). Die Regelungen des § 28a IfSG sind geknüpft an die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag. Mit Beschluss vom 18.11.2020 stellte der Deutsche Bundestag das Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 fest (Drs. 19/24387).

Die Hessische Landesregierung hat zudem gemäß § 32 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 28a IfSG und § 89 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 erlassen. Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration vom 8. Dezember 2020 wurde dem Main-Taunus-Kreis durch ein Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 8. Dezember 2020 aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Neuinfektion pro 100.000 Einwohnern und Einwohnerinnen innerhalb der vergangenen sieben Tage (7-Tages-Inzidenz) durchzuführen. Dieses Eskalationskonzept ist für den Main-Taunus-Kreis bindend.

Gem. § 11 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungs-Verordnung sowie gem. § 11 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung können die örtlich zuständigen Behörden unter der Beachtung dieses „Präventions- und Eskalationskonzeptes“ über die in der Verordnung hinausgehende Regelungen treffen.

Ab einer 7-Tages-Inzidenz von 200 in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt, einer Stadt oder einem Ort mit zentralörtlicher Funktion in drei aufeinanderfolgenden Tagen gilt die höchste Stufe 6 (schwarz) des „Präventions- und Eskalationskonzeptes“.

Diese Voraussetzung liegt in der Stadt Hattersheim vor. Die gesundheitsamtlich ermittelte 7-Tages-Inzidenz in Hattersheim ergab für die drei letzten aufeinanderfolgenden Tage folgende Werte:

09.12.2020: 213

10.12.2020: 235

11.12.2020: 231

Das „Präventions- und Eskalationskonzeptes“ ermöglicht in der Stufe 6 die Verhängung von Ausgangssperren in der Zeit zwischen 21 Uhr und 5 Uhr früh. Das Verlassen der eigenen Wohnung ist dabei nur aus den im verfügbaren Teil dieser Allgemeinverfügung in Ziffer 2 genannten wichtigem Grunde zuzulassen. Zudem sieht das Konzept die Verhängung eines Verbots des Konsums von Alkohol im öffentlichen Raum und der Abgabe von Alkohol zum Sofortverzehr vor. Die schulspezifische Umsetzung weitergehender Maßnahmen für die Unterrichtsgestaltung in den älteren Jahrgängen an Jahrgangsstufe 8 (außer Abschlussklassen) sind in Betracht zu ziehen.

Aufgrund dessen sieht sich der Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde dazu veranlasst, unter Beachtung der vorgenannten Regelungen die oben aufgezeigten notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 erforderlich sind, zu treffen.

Eine große Anzahl der Übertragungen des SARS-CoV-2 Virus findet im privaten Umfeld statt, sodass eine weitere Reduzierung von Kontakten unbedingt erforderlich ist, um das Infektionsgeschehen einzudämmen. Die Ausgangssperre ist geeignet, die Reduzierung der privaten Kontakte zu fördern.

Schulen sind als Ort der Begegnung aller Schulpflichtigen ein besonders geeigneter Bereich, in dem sich Infektionen leicht ausbreiten können. Daher ist es notwendig, in diesem Bereich besondere Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko einer Ausbreitung zu minimieren. Das Ziel ist dabei, den Betrieb so gut und so lang wie möglich weiter aufrechtzuerhalten, damit die Schülerinnen und Schüler ihren Anspruch auf schulische Bildung im Rahmen der gegebenen Umstände wahrnehmen können. Dabei soll vor allem der Präsenzunterricht als wichtigstes Mittel der Lernstoffvermittlung unter Anbetracht der pandemischen Lage möglich bleiben. Damit so viele Schülerinnen und Schüler wie nur möglich davon profitieren können, sind neben den Schutzmaßnahmen auch alle möglichen Lernkonzepte vor Ort einzubeziehen.

Die Anordnung ist notwendig, um den Schulbetrieb wie weiter oben beschrieben bestmöglich aufrechtzuerhalten. Durch die Einhaltung des Abstandes von 1,5m ab Jahrgangsstufe 8 wird erreicht, dass sich die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung verringert und im Falle eines Infektionsgeschehens ein kleinerer Personenkreis von den hierdurch entstehenden Auswirkungen betroffen ist. Dies hat zusätzlich den Vorteil, dass die Schülerbeförderung vor und nach der Schule entzerrt werden kann und die Schulbusse mit weniger Schülerinnen und Schülern fahren. Auch in der Schule sind die Umsetzungen der Hygienemaßnahmen leichter, wenn weniger Schülerinnen und Schüler diese zeitgleich einhalten müssen, so dass auch die Konzepte wirksamer greifen können, wie z.B. das Lüften der Klassenräume und das Abstandhalten von 1,5 m.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen verfolgen insbesondere das Ziel die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können. Dies gilt insbesondere auch, da zu diesem Zeitpunkt nicht abschließend absehbar ist, wann Impfstoffe und/oder Medikamente zur Verfügung stehen werden, auch wenn sich die Impfzentren bereits im Aufbau befinden.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern. Insbesondere soll mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen verhindert werden, dass die höchste Eskalationsstufe längerfristig beibehalten werden muss.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung und die in der Ziffer 2 genannten Ausnahmeregelungen Rechnung getragen wird.

Das „Präventions- und Eskalationskonzept“ sieht zudem ausdrücklich vor, dass, sobald der 7-Tages-Inzidenzwert fünf Tage in Folge unter 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern liegt, die getroffenen Maßnahmen wieder aufzuheben sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Frankfurt

Verwaltungsgericht Frankfurt
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Main-Taunus-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hofheim, den 11. Dezember 2020



Michael Cyriax
Landrat